

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN GEMÄß DER EUROPÄISCHEN OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Im Rahmen der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird nachfolgend die Position der BTG Pactual Europe S.A. (nachfolgend als die „Bank“ bezeichnet) dargestellt.

Die Bank hat sich in ihrer Gesamthausstrategie dazu bekannt, bei ihrem Handeln ökonomische, ökologische und soziale Aspekte stets abzuwägen. Eine wichtige Zielsetzung ist dabei, dass hierbei nicht nur regulatorische Anforderungen erfüllt werden sollen, sondern dass die konkrete Auseinandersetzung mit den Nachhaltigkeitsrisiken auch ein Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der Bank gegenüber ihren heutigen und zukünftigen Kund*innen, Mitarbeiter*innen und Geschäftspartner*innen sein muss.

Gemäß der Offenlegungsverordnung ist ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Diese drei Kriterien (englisch Environmental („E“), Social („S“), Governance („G“)) sollen als Grundlage dienen, um das nachhaltige Wirtschaften von Unternehmen und Finanzprodukten beurteilen zu können.

NACHHALTIGKEIT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

In diesem Kontext setzt sich die hauseigene Vermögensverwaltung intensiv mit diesem Thema auseinander. Nachhaltigkeit an sich ist allerdings nicht nur auf ein Rating zu reduzieren, im Rahmen des Auswahlprozesses von Titeln führt die Vermögensverwaltung im Laufe eines Jahres viele Gespräche mit Unternehmen, um so insbesondere das Thema der guten Unternehmensführung zu adressieren. Wir investieren nicht nur in Unternehmen, sondern auch in die dahinter stehenden Leute. Der Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen („Small und Mid Caps“) bedingt aber, dass für sehr wenige dieser Unternehmen ESG-Ratings - unabhängig vom Datenanbieter - verfügbar sind. Deshalb hat sich die Vermögensverwaltung dazu entschieden das Thema weiter zu beobachten und bei einer besseren Datenlage, ebenfalls im Sinne von Artikel 19 Absatz 1, nachhaltige Produkte anzubieten. Das bedeutet, dass wir ebenfalls ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen, unsere hauseigene Vermögensverwaltung aber nicht als nachhaltige Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert ist. Im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigen wir gemäß Artikel 4 Absatz 1 b) deshalb aktuell keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

NACHHALTIGKEIT IN DER ANLAGEBERATUNG

Insgesamt ist die Anlageberatung an keine Restriktionen bezüglich Nachhaltigkeit gebunden. Es werden allerdings im Einklang mit o.a. Position teilweise Artikel 8-Produkte (insbesondere Fonds), die als nachhaltig eingestuft werden, empfohlen. Auch hier stehen die Bedürfnisse der Kund*innen an oberster Stelle. Die BTG Pactual Europe S.A. beschäftigt sich intensiv mit diesem Thema und wird geeignete Maßnahmen treffen (wie bspw. die Auswahl von ESG-Datenanbietern), um die Qualität und den Service noch weiter zu verbessern. Im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigen wir gemäß Artikel 4 Absatz 1 b) deshalb aktuell keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

NACHHALTIGKEIT IN DER VERMITTLUNG VON VERSICHERUNGSANLAGE- UND ALTERSVORSORGEPRODUKTEN

Hinsichtlich dieser Produktgruppe vertreten wir ebenfalls die eingangs erwähnte Position, verwenden teilweise aber auch Artikel 8-Produkte (insbesondere Fonds), die als nachhaltig eingestuft werden. Insgesamt ist die Vermittlung von Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten aber an keine Restriktionen bezüglich Nachhaltigkeit gebunden. Auch hier stehen die Bedürfnisse der Kund*innen an oberster Stelle, die BTG Pactual Europe S.A. beschäftigt sich intensiv mit diesem Thema und wird geeignete Maßnahmen treffen (wie bspw. die Auswahl von ESG-Datenanbietern), um die Qualität und den Service noch weiter zu verbessern. Im Rahmen der Vermittlung von Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten berücksichtigen wir gemäß Artikel 4 Absatz 1 b) deshalb aktuell keine Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN UNSERE VERGÜTUNGSPOLITIK

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag sowie Betriebsvereinbarungen und Vergütungsrichtlinie, begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungspolitik bei den Key Risk Takern sowie den Führungskräften der Bank enthält auch Nachhaltigkeitsziele.

Stand: 10.03.2021